

Ergeht an alle Vertragsärzte (AM, FÄ, GP, PVE)
und selbständige Vertragsambulanzien sowie
über die regionale Ärztekammer an alle Wahlärzte

VM1 1/2023

02.01.2023

Verlängerung der COVID-19-Leistungen:

- **COVID-Tests bei symptomatischen Personen**
- **COVID-19-Antigentests bei asymptomatischen RisikopatientInnen**
- **COVID-19-Impfung**
- **Aufklärungs-/Beratungsgespräche durch niedergelassene VertragsärztlInnen**
- **Ausdruck COVID-19-Impfzertifikate**
- **COVID-19-Risiko-Atteste**

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über **wichtige aktuelle Neuerungen** in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie informieren.

Durch eine aktuelle Gesetzesänderung sowie parallel dazu erlassener Verordnungen wurde die zuletzt bis Ende 2022 befristete Verrechenbarkeit folgender COVID-19-Leistungen **bis 30.06.2023 verlängert**:

- COVID-Tests bei symptomatischen Personen (Pos. COVT1, COVT2, COVT3, COVL)
- COVID-19-Antigentests bei asymptomatischen RisikopatientInnen (Pos. COVTE)
- COVID-19-Impfung (Pos. COVI1, COVI2, COVIA)
- Aufklärungs-/Beratungsgespräche durch niedergelassene VertragsärztlInnen (Pos. COVAG)
- Ausdruck COVID-19-Impfzertifikate (Pos. COVD1, COVD2, COVDA)

Darüber hinaus wurde die Möglichkeit der Freistellung auf Basis von COVID-19-Risiko-Attesten bzw. COVID-19-Risiko-Folgeattesten und somit auch die Verrechenbarkeit der nachfolgenden Leistungen **bis 30.04.2023 verlängert**:

- COVID-19-Risiko-Atteste (Pos. COVRA) und COVID-19-Risiko-Folgeatteste (Pos. COVRF)

Bitte beachten Sie: Zum Zeitpunkt des 31.12.2022 gültige COVID-19-Risiko-Atteste bzw COVID-19-Risiko-Folgeatteste bleiben weiterhin in Geltung! In diesen Fällen ist daher die Ausstellung eines (neuen) COVID-19-Risiko-Folgeattests nicht erforderlich und daher die Verrechenbarkeit eines solchen ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten für all diese Leistungen die in unseren früheren Rundschreiben mitgeteilten Abrechnungsmodalitäten unverändert, weshalb darauf verwiesen werden darf.

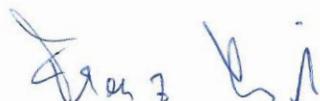
Sobald es zu weiteren Änderungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Leistungen kommt, werden wir Sie darüber rechtzeitig informieren.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse VM1 Kärnten:

SCHIFRER Sonja, Tel.: 050 766 162330; Mail: vm1-16@oegk.at

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesl
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I

P.S.: Die Festlegungen in diesem Rundschreiben gelten analog auch für den Bereich der BVAEB und – mit Ausnahme der Risikoatteste – der SVS.